



Die französische Datenschutzbehörde CNIL setzt Whatsapp ein Ultimatum

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 hat die französische Datenschutzbehörde (sog. CNIL) den elektronischen Kurznachrichtendienst WhatsApp aufgefordert, das französische Datenschutzgesetz bei der Weitergabe der Daten seiner französischen Nutzer an Facebook einzuhalten.

Seit dem 25.08.2016 steht in den Nutzungsbedingungen von WhatsApp, dass die privaten Daten seiner Anwender (z.B. ihre Telefonnummer sowie Informationen über ihr Nutzungsverhalten der Anwendung) zwecks Vermarktung an Facebook weitergegeben werden. In einem offenen Brief an den Gründer von WhatsApp hat die G29-Datenschutzgruppe darauf hingewiesen, dass der Datenaustausch zu Werbezwecken ohne berechtigtes Interesse und ohne Einwilligung des Anwenders rechtswidrig ist. WhatsApp hat daraufhin die Zusammenarbeit mit der CNIL verweigert mit der Begründung, dass der Datenaustausch dem US-Recht unterliegen würde.

Nun hat die CNIL WhatsApp formell aufgefordert, die Einwilligung ihrer französischen Anwender zum Datenaustausch einzuholen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, die Datenübermittlung zu verweigern, während sie weiterhin die WhatsApp Anwendung benutzen können. Dafür hat die CNIL WhatsApp eine einmonatige Frist erteilt. Sollte der amerikanische Kurznachrichtendienst diese Frist nicht einhalten, würden ihm andere Strafen wie ein Bußgeld drohen.



Jeanne Ledig

**Avocat au Barreau de Paris
Rechtsanwältin**

Büro Köln
Konrad-Adenauer Ufer 71
D-50668 Köln

[ledig \[at\] avocat.de](mailto:ledig[at]avocat.de)
Tel.: +49 (0) 221 13 99 69 60
www.avocat.de